

**Formular 4 für die Anfrage an die Zentralstelle 2. Säule**  
**(Art. 86a Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> BVG, Art. 13 Abs. 2 InkHV)**

Befindet sich eine unterhaltspflichtige Person mit regelmässig zu erbringenden familienrechtlichen Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, kann die mit dem Inkasso der Unterhaltsbeiträge betrauten Fachstelle (Art. 131 und 290 ZGB) diese Person der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung melden (Art. 40 Abs. 1 BVG, Art. 24<sup>bis</sup> Abs. 1 FZG, Art. 13 Abs. 1 InkHV).

Ist der Fachstelle nicht bekannt, in welcher Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die unterhaltspflichtige Person Vorsorgeguthaben hat, kann sie diese Information bei der Zentralstelle 2. Säule mit dem vorliegenden Formular einholen (Art. 86a Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> BVG; Art. 13 Abs. 2 InkHV).

I. Zentralstelle 2. Säule

Zentralstelle 2. Säule  
Sicherheitsfonds BVG  
Geschäftsstelle  
Postfach 1023  
3000 Bern 14

Tel.: +41 31 380 79 75  
Fax: +41 31 380 79 76  
E-Mail: [info@zentralstelle.ch](mailto:info@zentralstelle.ch)

II. Anfragestellende Fachstelle

Name, Adresse  
Telefonnummer

--

Die hier anfragestellende Fachstelle ist die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle, die auf Gesuch hin der unterhaltsberechtigten Person bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise hilft (Art. 131 und 290 ZGB). Die vorliegende Anfrage erfolgt im Rahmen ihrer Aufgaben (Art. 13 Abs. 2 InkHV).

Die massgebenden (kantonalen und/oder kommunalen) Bestimmungen zur Zuständigkeit der anfragestellenden Fachstelle sind dem Anfrageformular beizulegen.

III.      Unterhaltspflichtige Person

Name

Vorname/n<sup>1</sup>

Geburtsdatum

Wohnadresse (sofern  
vorhanden)

Arbeitgeber/in (sofern  
vorhanden)

AHV-Nummer<sup>2</sup>

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt:

Ort, Datum .....

Unterschrift(en) .....

Beilage:

- kantonale und/oder kommunale Bestimmungen zur Zuständigkeit der anfragestellenden Fachstelle

---

<sup>1</sup> Bitte alle amtlichen Vornamen angeben, sofern bekannt, damit die Identifikation besser gewährleistet werden kann.

<sup>2</sup> S. Art. 50e Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 AHVG bzw. nach dem 1.1.22: Sofern vorhanden und die Fachstelle zur Nutzung berechtigt ist, s. Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und 4 AHVG.